



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 21. März 1952.

s.C.41.Ro.111.0.-ZR. *Wieder*

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

Entrée	
Légation de Suisse à Bucarest	
Date	26 MAR. 1952
No.	593
Dossier	VII.-A-7 c

Herr Geschäftsträger,

Wir danken Ihnen für die rasche Uebermittlung der Abänderungsvorschläge des rumänischen Aussenministeriums zum schweizerischen Notenentwurf über die definitive Inkraftsetzung der schweizerisch-rumänischen Abkommen vom 3. August 1951.

Bevor wir auf diese Abänderungsvorschläge eintreten, beehren wir uns festzuhalten, dass auch heute noch die Frage, wieviel neue Lei Rumänien gewillt ist für die 50 Millionen alte Lei gemäss Entschädigungsabkommen Artikel 1, Schlussabsatz, zu bezahlen, rumänischerseits nicht beantwortet wurde. Ferner stellen wir fest, dass die Behandlung Ihrer Gesandtschaft anlässlich des Umtausches der alten Banknoten nach der Währungsreform zum Teil ungerecht und jedenfalls wenig freundlich war. Ueberdies konnte auch noch kein neues Gesandtschaftsgebäude erworben werden, obschon schweizerischerseits alles getan worden ist, um diese Sache zu fördern.

Die erwähnten ungelösten Probleme stehen einer definitiven Inkraftsetzung der Abkommen im Wege. Wir bitten Sie daher, mit den zuständigen rumänischen Behörden Fühlung zu nehmen, damit diese offenen Punkte einer Regelung zugeführt werden können. Unserer Auffassung nach wird die Lösung der verschiedenen Fragen durch folgende Ueberlegungen bedingt:

1. Umwandlung der Entschädigung von 50 Millionen alte Lei in neue Lei.

Im vertraulichen Protokoll zum Entschädigungsabkommen vom 3. August 1951, "ad article 2", Ziffer 2, Schlussabsatz, findet sich die Bestimmung: "Le paiement de chaque tranche sera effectué à la valeur légale actuelle du leu". Dadurch wird klar zum Ausdruck gebracht, dass bei jeder Aenderung des innern (Gold)Werts der rumänischen Währung auf ihre gesetzliche Parität im Augenblick der Vertragsunterzeichnung abzustellen ist. Der gesetzliche rumänische Leukurs war am 3. August 1951 1 Leu = 0,00592 gr Feingold. Heute, nach durchgeführter Währungsreform, ist der Kurs 1 Leu = 0,07936 gr Feingold. Das aus unserem Abkommen resultierende Umwandlungsverhältnis ist daher nicht etwa ein

An die Schweizerische Gesandtschaft,

B u k a r e s t

...

Dodis



neuer Leu = 20 alte Lei, wie dies die rumänische Verordnung betreffend Währungsreform für Verpflichtungen des rumänischen Staates vorsieht, sondern ein neuer Leu = 13,454 alte Lei. Die Entschädigungssumme in neuen Lei beträgt somit 3'716'366.-- Lei.

Hievon muss die Gesandtschaft im Jahre 1952 maximal  $\frac{2}{5}$  und in den folgenden Jahren maximal je  $\frac{3}{10}$  beziehen können.

Die Einwendung, das rumänische Gesetz über die Währungsreform sehe für die Verpflichtungen des Staates das Umtauschverhältnis 1:20 vor, ist nicht geeignet, eine ausdrückliche, klare zwischenstaatliche Vereinbarung abzuändern. Völkerrecht bricht Landesrecht. Wir könnten keinem Umtauschsatz zustimmen, der diese Vereinbarung verletzt.

Wir erachten es für unerlässlich, dass über den Umwandlungssatz vor definitiver Inkraftsetzung des Vertrages Klarheit geschaffen wird, wobei durch Notenaustausch der neue Entschädigungsbetrag festzusetzen wäre, unter Aufrechterhaltung der Klausel des gesetzlichen Leuwertes, damit wir auch gegen allfällige künftige Währungsmanipulationen bis zu einem gewissen Grade geschützt sind. Sie können unseren Standpunkt den zuständigen rumänischen Stellen auch dann bekanntgeben, wenn diese auf die erste Rückfrage betreffend Umwandlung des Lei-Entschädigungsbetrages noch nicht geantwortet haben.

## 2. Umwechslung der Gesandtschaftsgelder nach der Währungsreform.

Wir unterscheiden drei Tatbestände:

a) Die eigentlichen offiziellen Gelder Ihrer Vertretung, welche Sie am Tage der Währungsreform mit alten Lei 818'000.- ausweisen.

Dieser Betrag wurde Ihnen nicht zu der günstigsten Relation von 1:20 ausgetauscht, weil Sie im Monat Januar 1952 keine Leibeträge offiziell bei der rumänischen Staatsbank eingewechselt haben. Ueber die Tatsache, dass Sie unter Benützung des Ihnen eröffneten Akkreditivs am 4. Dezember 1951 Lei 1'500'000.- offiziell bezogen haben und dass Sie dazu noch Gebühreneinnahmen verschiedenster Art und Militärsteuer-eingänge hatten, wurde hinweggesehen.

Wir erwarten, dass die rumänischen Behörden auf ihre Entscheidung zurückkommen und Ihnen den Betrag von alten Lei 818'000.- zu der Relation 1:20 umtauschen. Wir stellen dabei fest, dass wir nichts anderes verlangen, als eine Gleichbehandlung.

Auch dieses Problem muss vor der definitiven Inkraftsetzung der Abkommen in zufriedenstellender Weise geregelt sein, worauf Sie die in Betracht fallenden Stellen ausdrücklich aufmerksam zu machen belieben.

b) Die bei Ihrer Gesandtschaft deponierten Rückwanderergelder im Betrage von zusammen alten Lei 1'337'520.- sind unseres Erachtens nicht der Gesandtschaft, sondern den Rückwanderern, die es angeht, in neue Lei umzutauschen. Wenn es sich um Hinterlagen aus früheren Jahren handelt, werden sie unter dem Liquidationsprotokoll abgegolten. Handelt es sich aber um seither errichtete neue Depots von Schweizerbürgern, die erst in jüngerer Zeit Rumänien endgültig verlassen haben, um in ihre Heimat zurückzukehren, sind diese Gelder im Rahmen von Ziffer III, 2 des schweizerisch-rumänischen Verhandlungsprotokolls transferierbar. Dazu müssen aber die zu transferierenden Lei-Beträge, und zwar jeder für sich, auf den Namen des betreffenden Rückwanderers bei der rumänischen Staatsbank einbezahlt werden. Soviel wir wissen, haben Sie die nötigen Vorkehrungen für einen Transfer dieser Gelder bereits eingeleitet und vor der Währungsreform die Einzahlungsbewilligung bei der Staatsbank verlangt.

Unserer Auffassung nach hätten Sie nunmehr - vorausgesetzt, dass es sich nachweisbar um "echte" transferierbare Rückwanderergelder handelt - darauf zu bestehen, dass Sie für jeden Interessenten ein Konto bei der Staatsbank eröffnen können, und dass die Beträge in neuen Lei gemäss den Bestimmungen des Währungsreformgesetzes ermittelt werden, so wie dies Art. 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1952 vorsieht. Die von Ihnen einkassierten neuen Lei wären der Staatsbank zurückzuerstatten. Einzig in denjenigen Fällen, wo es sich um "unechte" Rückwanderergelder handelt, oder wo Sie bestimmte Gründe dafür haben, mögen Sie die Sache auf sich beruhen lassen. Für diese Beträge, in neuen Lei ausgedrückt, wären aber ebenfalls die angezeigten Vorkehren für ihre Transferierung einzuleiten.

c) Die Ihnen und Ihrem Personal gehörenden alten Lei 570'000.- für die nur der Umtauschsatz 1:400 gewährt worden ist, stammen aus nicht offiziellen Quellen. Aus diesen Gründen kann hier keine andere Behandlung als die gewährte verlangt werden. Die Verwaltungsangelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements befassen sich mit der Deckung des entstandenen Verlusts.

3. Was die weitere offene Frage betreffend die Ueberlassung eines Gesandtschaftsgebäudes anbelangt, wird Ihnen die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten mit gleichem Kurier gesondert schreiben.

Erst wenn diese oben im einzelnen erörterten Angelegenheiten in klarer und unzweideutiger Weise geregelt sind, können wir Sie ermächtigen, den Notenaustausch zur defi-

nitiven Inkraftsetzung der Abkommen vorzunehmen. Wir betonen dabei, dass wir keineswegs Ausflüchte machen, um eine definitive Inkraftsetzung der Abkommen zu verhindern. Im Gegenteil, es liegt uns daran, dass diese Verträge bald ihre volle Wirksamkeit entfalten. Wir können aber nicht durch die definitive Inkraftsetzung gleichsam bekräftigen, dass alle Probleme der Vergangenheit endgültig begraben und geregelt sind, wenn dies nicht zutrifft. Es liegt uns fern, künstliche neue Meinungsverschiedenheiten mit der rumänischen Regierung zu schaffen. Wir erwarten und hoffen, dass rumänischerseits etwas getan wird, keine neuen Differenzen entstehen zu lassen.

Inbezug auf diesen Notenaustausch ist es möglich, dass vielleicht die aufgetauchten redaktionellen Schwierigkeiten davon herrühren, dass unser erster Entwurf die Form der Verbalnote aufweist. Dem Zweck besser entsprechend, wäre die eigentliche Note, die, in zwei Alternaten ausgefertigt, simultan ausgetauscht wird, womit der rumänischerseits vorgeschlagene Zusatz "ces accords entrent définitivement en vigueur à la date de la confirmation de la présente note" seinen Sinn verliert. Wir lassen Ihnen in der Beilage neue Entwürfe für Ihre Note und für die rumänische Note zukommen, in welchen wir die andern rumänischen Anregungen berücksichtigt haben.

Herr Vijoli hat namens der rumänischen Staatsbank kurz vor seiner Absetzung über die Schweizerische Bankgesellschaft das Gesuch gestellt, wir möchten ihr die rund 7,5 Tonnen Gold freigeben gegen eine unwiderrufliche Garantie der erwähnten Schweizerbank im Umfange der ersten Fälligkeit von Fr. 25'500'000.-. Wir beabsichtigen nicht, darauf einzutreten, bevor wir klarer sehen, welche Lösungen sich für die obenangeführten Probleme abzeichnen. Inzwischen hat die Schweizerische Bankgesellschaft in Bukarest rückgefragt, ob die Anfrage der rumänischen Staatsbank weiterhin gilt.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Beilage:  
Notenentwürfe.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten